

Textliche Festsetzungen

I. Nebenanlagen

1.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) Baunutzungs - VO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BnVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

②

~~2.) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften u.a. sind unzulässig. Für flach angebrachte Schilder bis 0,25 m² Fläche und für Hinweisschilder an der Stätte der Leistung können Ausnahmen zugelassen werden.~~

II. Ausnahmen

Ausnahmen gemäß § 3 (3) für das reine Wohngebiet und gemäß § 4 (3) 1u.5 BnVO für das allgemeine Wohngebiet sind zugelassen.

III. Bauweise

Alle Wohngebäude erhalten Giebeldächer mit einer Neigung zwischen 25 - 30°

IV. Aufhebung von Plänen

Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mettmann - Nord - West“ werden hiermit die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgehoben.

③

V. zu III. Bauweise

Die Dachneigung im Planbereich wurde nach der vorhandenen Bebauung und nach der Eigenart der näheren Umgebung festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt gemäß § 103 BauO NW in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der I DVO zum BBauG.

Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkraft-
treten, gemäß Genehmigungsverfügung 34.3-12.21 vom 28.8.68

- ① Die Umgrenzung des Flurstücks 1383 ist keine städtebauliche Festsetzung sondern eine Katastergrenze.
- ② Ziffer I.2 der textlichen Festsetzungen wird gestrichen.
- ③ Zusatz zu III. der textl. Festsetzungen.
- ④ Bezeichnung der Ausfertigung des Bebauungsplanes.

beglaubigt:

Mettmann, den 3.10.1968
Der Stadtdirektor
im Auftrage



(Dipl.-Ing. Schielicke)
Stadt. Oberbaurat



HINWEIS:

Bei diesem Bebauungsplan sind auch die in textlicher Form erfolgten Festsetzungen der 10.Änderung zu berücksichtigen !